



## **MERKBLATT ZUR APO LIZENZORDNUNG**

**GÜLTIG AB 01.01.2026**

### **1. Ausbildung von Trainern sowie Pferdewirten und Pferdewirtschaftsmeistern**

Die Ausbildung von Trainern C, B und A erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO; Abschnitt F). Für die Berufsausbildung gilt die Verordnung über die Ausbildung zum Pferdewirt bzw. Pferdewirtschaftsmeister eingefügt in der APO, Abschnitt F.

### **2. Ausstellung von Lizenzen**

Die Trainerlizenzen des DOSB werden nach bestandener Prüfung zum Trainer bzw. Pferdewirt – Fachrichtung Klassische Reitausbildung bzw. Pferdewirtschaftsmeister – Fachrichtung Klassische Reitausbildung vom zuständigen LV ausgestellt. Zuständig ist der Landesverband, in dem der Trainer Mitglied in einem Pferdesportverein ist, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverbände angehört. Ausnahme: Trainerlizenzen Übungsleiter B „Sport in der Prävention des DOSB“ / „Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport“ werden über die FN ausgestellt.

### **3. Gültigkeit**

Die Gültigkeitsdauer von DOSB-Lizenzen beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Lizenz. Die Vergabe der Trainerlizenzen richtet sich nach den jeweils gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

Die Trainerlizenz ist Voraussetzung zur Beantragung einer Bezuschussung des Vereins entsprechend der Förderrichtlinie der zuständigen Landessportbünde. Ebenso ist die Trainerlizenz verpflichtend für Trainer, die Abzeichen als Lehrgangleiter durchführen oder als Prüfer abnehmen. Die Ausstellung der Lizenz ist auf dem dafür vorgesehenen Formular des Landesverbandes bzw. formlos zu beantragen. Dem Antrag ist eine Kopie des für die Beantragung der Lizenzstufe erforderlichen Zeugnisses beizufügen. Die Gebühr für die Ausstellung der Lizenz entspricht der jeweils aktuellen Gebührenordnung der Landesverbände und ist dort zu erfragen.

### **4. Verlängerung von Lizenzen**

Gemäß den aktuellen Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes gilt folgende Regelung: Innerhalb des jeweiligen Gültig-

keitszeitraums müssen **Fortbildungsnachweise** im folgenden Umfang erbracht werden:

<b>Qualifikationsstufe</b> (Lerneinheiten, 1 LE = 45 Min.)	<b>Anzahl der LE</b>	<b>Gültigkeitszeitraum</b>
<b>Fachübungsleiter</b> (ausgegebene Lizenzen vor dem 01.01.2000) Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten	<b>15</b>	<b>4 Jahre</b>
<b>Trainer C, 1. Lizenzstufe</b> Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, Schulsport, klassisch-barocke Reiterei	<b>15</b>	<b>4 Jahre</b>
<b>Trainer B, 2. Lizenzstufe</b> Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, Distanzreiten, klassisch-barocke Reiterei, Pferdewirt Fachrichtung Klassische Reitausbildung Übungsleiter Prävention (Ausbilder im Reiten als Gesundheitssport)	<b>15</b>	<b>4 Jahre</b>
<b>Trainer A, 3. Lizenzstufe</b> Reiten, Fahren, Voltigieren, Westernreiten, Islandpferdereiten, Gangpferdereiten, klassisch-barocke Reiterei, Pferdewirtschaftsmeister-Teilbereich Reitausbildung	<b>15</b>	<b>2 Jahre</b>

Voraussetzung für die Erstaussstellung und Verlängerung einer Lizenz ist die Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- und/oder Anschlussverband angehört sowie Vorlage des unterschriebenen Ehrenkodex für Trainer.

Der Erwerb einer höheren Lizenzstufe verlängert automatisch die Gültigkeitsdauer der niedrigeren Lizenzstufe mit (jedoch nur in der gleichen Disziplin; Beispiel: Absolvierung Trainer B Fahren verlängert nicht Trainer C Reiten). Dies gilt für die Lizenzstufen C, B und A.

Ergänzungsqualifikationen sowie die Richterausbildung (Grundprüfung) oder die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister können zur Lizenzverlängerung als Fortbildung herangezogen werden. Diese Ausbildungen können einmalig zur Lizenzverlängerung angerechnet werden.

Die Fortbildung ist durch Testate nachzuweisen.

### **Verlängerung abgelaufener Lizenzen**

Bei Überschreitung der Gültigkeitsdauer von Trainerlizenzen wird wie folgt verfahren:

Fortbildung im ersten Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach erfolgreichem Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit mindestens 15 LE um 3 Jahre (Trainer C und B) bzw. 1 Jahr (Trainer A) verlängert.

Fortbildung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit: Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung mit 30 LE um den Gültigkeitszeitraum verlängert.

Überschreitung der Gültigkeitsdauer ab 4 Jahre bestehen verschiedene Möglichkeiten:

- Nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 45 LE wird die Lizenz um den Gültigkeitszeitraum verlängert.
- Die abgelaufene Lizenz wird bei Nachweis mindestens einer bereits absolvierten Fortbildung für ein Jahr verlängert. Innerhalb dieses Jahres müssen die weiteren Fortbildungsnachweise für einen Gesamtumfang von 45 LE erbracht werden, um die Lizenz um den Gültigkeitszeitraum verlängern zu können.
- Die abgelaufene Lizenz kann durch folgende Fortbildungen um den Gültigkeitszeitraum verlängert werden:
  - APO-Ergänzungsqualifikationen
  - Richterausbildung (Grundprüfung)
  - Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister
- Die abgelaufene Lizenz kann durch das Refresher-Modell, in Form einer Fortbildung (30 LE) zur gezielten Auffrischung des Basis- und Fachwissens, um den Gültigkeitszeitraum verlängert werden.

#### Fortbildungsmaßnahmen für Lizenzverlängerungen:

Die Fortbildungsveranstaltungen für Lizenzverlängerungen werden von der FN, den Landes- und Anschlussverbänden sowie an von FN / LV dafür anerkannten Ausbildungsstätten angeboten.

Die folgenden Profile zeigen die verschiedenen Möglichkeiten auf:

Erbracht werden müssen insgesamt mindestens 15 Lerneinheiten (LE), davon: mindestens 10 LE aus 1), 2), und/oder 3)

**Profil 1)** Ausbilderfortbildung mit TN-Gruppen bis 30 Teilnehmer, die aktiv eingebunden werden. Inhaltlich beziehen sich diese Fortbildungen auf die Unterrichtserteilung (praktischer Unterricht bzw. handlungsorientierte Vermittlung theoretischer Hintergründe)

**Profil 2)** Mentoring. Über das jeweilige Mentoringverfahren informieren die Landes-Pferdesportverbände. Mentoring beinhaltet die anschließende Reflexion sowie einen kurzen schriftlichen Nachweis über die Inhalte.

**Profil 3)** Fortbildungen / Seminare / Tagungen / Coaching, die speziell für die Zielgruppe der Ausbilder zu Themenfeldern der Unterrichtserteilung und Reitlehre angeboten werden und nicht mehr als 150 Teilnehmer zulassen. Kompetenzbereiche der DOSB Rahmenrichtlinien ergänzen

**Profil 4)** Für verschiedene Zielgruppen offene Seminare oder Tagungen wie beispielsweise Veranstaltungen der Persönlichen Mitglieder der FN (PM) zu Themenbereichen, die die Trainertätigkeit betreffen (wie z.B. Ausbildung, Gesundheit, Pferdekunde). Es werden maximal zwei Online-Seminare zur Lizenzverlängerung anerkannt. (Es werden 2 LE pro Veranstaltung anerkannt).

**Profil 5)** Seminarangebote der LSB und anderer vom LV anerkannter Träger im Bereich Ausbilderschulung einschl. Erste Hilfe, Sicheres Auftreten usw. (es können maximal 3-4 LE anerkannt werden).

Der Seminaurausschreibung sowie der Teilnahmebescheinigung muss zu entnehmen sein, welchem Profil das besuchte Seminar angehört.

## 5. Formale Aspekte

Anerkannt werden Veranstaltungen-/Lehrgänge/Hospitationen, wenn sie entsprechend oben angegebener inhaltlicher Leitlinie folgen und **mit dem zuständigen Landesverband** abgestimmt und von diesem genehmigt sind. Mögliche Veranstalter sind:

- Deutsche Reiterliche Vereinigung, Persönliche Mitglieder (PM)
- Landesverbände / Landeskommissionen
- Anschlussverbände der FN gemäß APO
- Fachschulen für Reit-/Fahr- und Voltigierausbildung.

Darüber hinaus können sportfachliche bzw. überfachliche Seminare der Landessportbünde, der Verwaltungsberufsgenossenschaft sowie weiterer Institutionen, Organisationen etc. nach Absprache mit FN, LV und Anschlussverbänden anerkannt werden.

Die Landesverbände können die hoheitliche Aufgabe der Trainerfortbildung übertragen. Über die Anerkennung von Veranstaltungen **sonstiger Träger** (KRVs/Vereine/Betriebe) als Fortbildungsveranstaltung zum Testaterwerb wird im Einzelfall entschieden. Mindestvoraussetzung zur Anerkennung sind die Mitgliedschaft des Trägers im LV sowie die Vorlage eines detaillierten Seminar-/Lehrgangsplans und den Qualifikationsnachweis des Referenten bzw. Lehrgangleiters.

Die Unterlagen sind der Geschäftsstelle der Landesverbände schriftlich 6 Wochen vor der Durchführung einzureichen. Formale Bestimmungen (z.B. Anzahl der zur Lizenzverlängerung anerkannten Lehreinheiten, Einreichungstermin der Unterlagen, Bearbeitungsgebühr etc.) folgen dem durch den zuständigen Landesverband festgelegten Verfahren.

Fortbildungen zu reit-, fahr- und voltigierspezifischen Themen einschließlich Unterrichtserteilung müssen grundsätzlich von Pferdewirtschaftsmeistern – Fachrichtung Klassische Reitausbildung bzw. Trainern A oder Fachdozenten mit Hochschulabschluss oder Referenten mit besonderen Qualifikationen, die von der FN/LV bzw. den Anschlussverbänden anerkannt sind, durchgeführt werden.

*Trainerlizenzen des Bayerischen Landes- Sportverbandes (BLSV Lizenzen) unterliegen den Bedingungen des Kultusministeriums und haben somit andere Gültigkeitsrhythmen und Antragsformalitäten.*

## 6. Qualitätsstandards

Bei der Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen ist die Einhaltung von Qualitätsmaßstäben von besonderer Bedeutung. Die Beachtung der folgenden Aspekte kann dabei helfen, die Qualität der Lernprozesse zu optimieren.

- Methodenvielfalt; abgestimmte Lehr-/ Lernmaterialien, angemessener Methoden- / und Medieneinsatz

- Teilnehmerbegrenzung, wenn möglich
- Evaluation; Rückinformationen der Teilnehmer zur Auswertung

Warendorf, den 5. Januar 2026